

# Gastgewerbegesetz

Nachtrag vom 29. Juni 2018

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

**I.**

**Der Erlass GDB 971.1 (Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:**

*Art. 3 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Allgemeinverbindlicherklärung von Richtlinien der Fachorganisationen über die Anforderungen an die Räumlichkeiten.

*Art. 6 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Die Gemeindegesetzgebung kann die Befugnisse nach Buchstabe b und c ganz oder teilweise einer Kommission, einem Einwohnergemeinderatsmitglied oder einer Verwaltungseinheit übertragen; deren Verfügungen sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar.

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Einer Bewilligung bedarf:

- a. *(geändert)* wer gegen Entgelt vor Ort zubereitete oder angelieferte Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle anbietet;

*Art. 10 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Räume, Flächen und Einrichtungen müssen für die Bedürfnisse der Gäste und Angestellten zweckmässig und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar angeordnet und erstellt werden. Insbesondere müssen sie hygienisch einwandfrei und betriebssicher sein sowie den feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

*Art. 13 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Einem Betrieb können auch mehrere Nebenbetriebe in derselben Einwohnergemeinde unterstellt sein, wenn sie der gleichen Gesamtleitung unterstehen.

*Art. 17*

*Aufgehoben*

*Art. 18 Abs. 1 (geändert)*

*Alkohol- und Tabakabgabeverbot (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz<sup>1)</sup>.

*Art. 25 Abs. 1*

<sup>1</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

c. *Aufgehoben*

*Art. 26a (neu)*

*Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 29. Juni 2018*

<sup>1</sup> Bisherige Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

## **II.**

**Der Erlass GDB 971.11 (Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:**

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

a. *Aufgehoben*

c. *Aufgehoben*

d. *Aufgehoben*

---

<sup>1)</sup> Art. 68 Gesundheitsgesetz (GDB 810.1)

- e. *(geändert)* die Abgabe von Speisen und Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;
- g. *(geändert)* Alp- und Berghütten, die nur einzelne Getränke und einzelne Speisen abgeben und nur saisonal in Betrieb sind.

*Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)*

*Betriebliche Voraussetzungen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Alle Räume und Einrichtungen, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind oder Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, müssen den Vorschriften der Gesundheits- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Brandschutzvorschriften<sup>2)</sup> entsprechen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 6*

*Aufgehoben*

*Art. 7*

*Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 1, Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft erfüllt insbesondere, wer:

- b. *(geändert)* in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel-<sup>3)</sup>, der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat und mittels aktuellem Betreibungsregisterauszug der Wohnsitzgemeinde belegt, dass den Zahlungsverpflichtungen in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nachgekommen wurde.

<sup>2</sup> Hinreichende Fachkenntnisse können namentlich nachgewiesen werden durch:

---

<sup>2)</sup> Art. 3 Feuerwehrgesetz (GDB 546.1)

<sup>3)</sup> SR 812.2

- a. (*geändert*) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;
- c. (*geändert*) ein Diplom oder Zertifikat einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule mit Ausbildungsschwerpunkten in Hygiene, Lebensmittelverarbeitung, gastgewerblichem Recht und Betriebsführung;

### III.

**Der Erlass GDB 971.211 (Regierungsratsbeschluss über bauliche Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe vom 23. Dezember 1980) wird aufgehoben.**

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 29. Juni 2018

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Peter Wälti  
Die stv. Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann